



### GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Verwendung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annahmefähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst der Abteilung für Land- und Forstwirtschaft, Fanny v. Lehnertstrasse 1, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

Amt der Salzburger Landesregierung  
Referat 4/01

Zahl: 20401-13012/226/6-2012

#### KUNDMACHUNG

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

**Verkäufer:** Hermann Freund, 84028 Landshut, Maximilianstraße 16a;  
**Vertragsgegenstand:** 550/49728-stel Anteile an der Liegenschaft EZ 330, Grundbuch 55001 Badgastein, Wohnungseigentum an W 72, Kaufpreis: € 110.000,--.

Amt der Salzburger Landesregierung  
Referat 4/01

Zahl: 20401-13012/228/6-2012

#### KUNDMACHUNG

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

**Verkäufer:** Gabriele Wiebe, 1130 Wien, Jagdschlossgasse 1/1/23;

**Vertragsgegenstand:** 531/49728-stel Anteile an der Liegenschaft EZ 330, Grundbuch 55001 Badgastein, Wohnungseigentum an W 77, Kaufpreis: € 169.000,--

Amt der Salzburger Landesregierung  
Referat 4/01

Zahl: 20401-13012/227/6-2012

#### KUNDMACHUNG

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

**Verkäufer:** Dennis Eisele, Cronstettenstr. 74, 60322 Frankfurt/Main;  
**Vertragsgegenstand:** 226/1104 Anteile Wohnung Top 5, 10/1104 Anteile Kfz-Abstellplatz Top 5 (Kfz5A) und 14/1104 Anteile Kfz-Abstellplatz-Garage Top 5 (Kfz 5B) an der Liegenschaft EZ 171, Grundbuch 57120 Pirzbichl, Kaufpreis: € 360.000,--.

### KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Landesamtsdirektion

Zahl: 2000020-STIFT/2914/84-2012

#### VERLAUTBARUNG

Mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 18. Jänner 2012, GZ 2000020-STIFT/2914/83-2012, wurde der Karl Steinocher-Fonds zur Erforschung der Geschichte der Arbeiterbewegung im Lande Salzburg auf Antrag der zur Vertretung des Fonds berufenen Organe vom 7. No-



## Land Salzburg

Für unser Land!

vember 2011 wegen nicht mehr vorhandener Vermögenswerte gemäß § 38 des Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetzes, LGBl Nr 70/1976, aufgelöst.

Gemäß § 39 Abs 3 leg cit erlischt mit dem Auflösungsbescheid die Rechtspersönlichkeit des Fonds.

Salzburg, am 20. März 2012  
Für die Landesregierung:  
Gunther H. Ranzinger

---

Amt der Salzburger Landesregierung  
Landesbaudirektion

Zahl: 20625-VU67/1/312-2012

### VERLAUTBARUNG

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idGF wird verlaublich, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker

- gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idGF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbemäßige Beförderung von Gütern

am **26.06.2012 und 27.06.2012** beim Amt der Salzburger Landesregierung, in der Fanny-von-Lehnert-Str. 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **15. Mai 2012** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/25, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 20. März 2012  
Für die Landeshauptfrau  
Nicole Huber

---

### BEKANNTMACHUNG

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 5

Zahl: 205-01/325/164/1-2012

#### Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In der Angelegenheit:

Ansuchen der Walter Keil Transporte und Erdbewegungen GmbH & Co KG, Gewerbering West 6, 5730 Mittersill, gemäß § 37 Abs 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 um Änderung der bestehenden Schotter- und Baurestmassenaufbereitungsanlage auf Gst. Nr. 547/1, 547/2, 547/3, 725/4 und 725/10, je KG 57019 Rosenthal, und 2/1, 2/3 und 878/4, je KG 57016 Neukirchen,

findet am **Dienstag, dem 10.4.2012 um 10:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer eine **mündliche Verhandlung** statt.

Diese Änderung betrifft:

- die Freilagerung von Baurestmassen
- die Lagerung der zusätzlichen Abfallart mit der SINr 35103 Eisen- und Stahlabfälle
- die Errichtung eines Flugdaches
- die zusätzliche Inbetriebnahme eines 5.000 l-Tanks in der Betriebstankstelle und
- die forstrechtliche Rodungsbewilligung für Schotter- und Baurestmassenaufbereitungsanlage

**Ort der Einsichtnahme:** Gasthaus Venedigerblick,  
Venedigersiedlung 96,  
5741 Neukirchen am Großvenediger

**Datum:** 10.4.2012

**Zeit:** 10:00 Uhr

**Stiege/Stock/Zimmer Nr.:** 3.Stock/Zimmer 3092

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt oder
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um uns bekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Das **Projekt** ist bis zum Tag vor der Verhandlung zur Einsicht **durch die Parteien** aufgelegt:

**Ort der Einsichtnahme:** Kanzlei der Abteilung 5,  
Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg

**Datum:** 23.3.2012 – 10.4.2012

**Zeit:** Mo-Fr 8:30 – 12:00

**Stock/Zimmer Nr.:** 3.Stock/Zimmer 3092

Außerdem besteht diese Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Gemeinde Neukirchen am Großvenediger während der Zeiten für den Parteienverkehr. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten am Verfahren, durch Anschlag in der Gemeinde Neukirchen am Großvenediger und durch Veröffentlichung in der Salzburger Landeszeitung und auf der Internetseite der Behörde ([www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)) kundgemacht wird.

**Als Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Salzburg, am 19. März 2012  
Für die Landeshauptfrau  
Mag. Johann Fenninger

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Kardinal Schwarzenberg'sche  
Krankenhaus Betriebsgesellschaft m.b.H

### Konsiliarfachärztin/-arzt für Urologie

ab sofort

**Wir sind** ein traditionsreiches, modern ausgestattetes und leistungsfähiges Schwerpunktkrankenhaus mit 500 Betten. Es ist das zweitgrößte Krankenhaus im Bundesland. Schwarzach liegt 70 km von der Stadt Salzburg entfernt.

**Wir erwarten** eine/n ambitionierte/n Fachärztin/-arzt, welche/r unsere klinischen Abteilungen (insbesondere Chirurgie, Kinderheilkunde, Gynäkologie, Innere Medizin) diagnostisch und therapeutisch unterstützt und kleinere urologisch-operative Eingriffe selbst durchführt.

**Wir freuen** uns über Ihre schriftliche Bewerbung, welche bis spätestens **15. Mai 2012** mit den entsprechenden Unterlagen an die Geschäftsführung der Kardinal Schwarzenberg'schen Krankenhaus Betriebsgesellschaft m.b.H., 5620 Schwarzach, Kardinal-Schwarzenberg-Straße 2-6, zu richten ist.

Schwarzach, am 08. März 2012  
Kardinal Schwarzenberg'sche  
Krankenhaus Betriebsgesellschaft m.b.H

Gemeinde Henndorf a.W.

## STELLENAUSSCHREIBUNG

In der Gemeinde Henndorf a.W. gelangt die Stelle eines Sprengelarztes/einer Sprengelärztin zur Besetzung. Auf die Anstellung und das Dienstverhältnis findet, soweit im Salzburger Gemeindegesetz 1967 nichts anderes bestimmt ist, das Salzburger Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz Anwendung.

- Zur Anstellung als Sprengelarzt/Sprengelärztin sind erforderlich:
- die österreichische Staatsbürgerschaft
- die Berechtigung zur Ausübung als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin in Österreich
- die gesundheitliche Eignung, nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, nicht älter als 3 Monate
- die Unbescholtenheit, nachgewiesen durch eine nicht über 3 Monate alte Strafregisterbescheinigung
- eine möglichst 3-jährige Berufserfahrung
- ein Alter von möglichst nicht über 50 Jahren
- Berufssitz in der Gemeinde Henndorf a.W.\*)

\*) gemäß § 3 Abs. 4 Salzburger Gemeindegesetz darf nur ein zur Berufsausübung in Österreich berechtigter Arzt für Allgemeinmedizin, der in der Gemeinde seinen Berufssitz hat oder nimmt, angestellt werden. Sofern sich auf Grund der Ausschreibung kein Bewerber/keine Bewerberin mit Berufssitz in der Gemeinde für die freie Sprengelarztstelle gefunden hat, kann die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde davon absehen.

Die Entlohnung erfolgt nach dem Salzburger Gemeindegesetz in Verbindung mit dem Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz: Grundvergütung 13 v.H. aus a/III/1 zzgl. Ergänzungsbetrag und Steigerungsbeträge, derzeit mtl. brutto € 376,30, 14 mal p.a.

Bewerbungen sind binnen 4 Wochen vom Tage der Kundmachung an gerechnet, bei der Gemeinde Henndorf a.W., per E-Mail: [gemeinde@henndorf.at](mailto:gemeinde@henndorf.at) oder persönlich im Sekretariat, einzubringen.

Henndorf, am 23. April 2012  
Der Bürgermeister  
Eder Rupert

## FLÄCHENWIDMUNGEN

Standortverordnungen für Handelsgroßbetriebe  
Salzburger Landesregierung

Zahl: 20701-H/7932/10-2012

## KUNDMACHUNG

1. Gemäß § 8 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe in der Marktgemeinde Tamsweg – Vorhaben im Bereich der Wöltinger Straße (Projekt Lagerhaus-Erweiterung) sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung in der Abteilung 7 – Raumplanung, den Gemeinden Tamsweg, Krakauhintermühlen, Krakauschatten, Ranten, St. Ruprecht- Falkendorf, Stadl an der Mur, Predlitz-Turrach, Ramingstein, Unternberg, Mariapfarr, St. Andrä, Lessach sowie in der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Zum Entwurf können innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorgebracht werden. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Die Einwendungen sind schriftlich an folgende Adresse zu übermitteln:

Land Salzburg  
Referat 7/01 – Landesplanung und SAGIS  
Michael-Pacher-Straße 36  
5020 Salzburg  
E-Mail: [landesplanung@salzburg.gv.at](mailto:landesplanung@salzburg.gv.at)

Salzburg, am 03. April 2012  
Für die Landesregierung:  
Ing. Dr. Friedrich Mair

Standortverordnungen für Handelsgroßbetriebe  
Salzburger Landesregierung

Zahl: 20701-H/7931/15-2012

## KUNDMACHUNG

1. Gemäß § 8 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe in der Gemeinde Hof – Vorhaben an der L 117 Enzersberg Straße (Projekt Erweiterung Lagerhaus) sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung in der Abteilung 7 – Raumplanung, den Gemeinden Hof, Ebenau, Koppl, Plainfeld, Thalgau, Fuschl, Faistenau sowie in der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

2. Zum Entwurf können innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorgebracht werden. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Die Einwendungen sind schriftlich an folgende Adresse zu übermitteln:

Land Salzburg  
Referat 7/01 – Landesplanung und SAGIS  
Michael-Pacher-Straße 36  
5020 Salzburg  
E-Mail: [landesplanung@salzburg.gv.at](mailto:landesplanung@salzburg.gv.at)

Salzburg, am 3.4.2012  
Für die Landesregierung:  
Ing. Dr. Friedrich Mair

Stadtgemeinde Hallein  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hallein einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Salzburger Tor‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 03. April 2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Hallein, am 21. März 2012  
Für die Stadtgemeindevertretung  
Für den Bürgermeister  
Der ressortführende Vizebürgermeister  
Alois Rettensteiner eh.

Stadtgemeinde Mittersill  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Mittersill einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Baulandsicherung Felben Ost‘**, GP. 56, 59/1, 60, 440 und 441, je KG. Felben, vier Wochen lang beginnend ab dem 03.04.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Mittersill, am 20. März 2012  
Der Bürgermeister  
Dr. Wolfgang Viertler

Marktgemeinde Eugendorf  
Kundmachung

1. Gemäß § 65 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Eugendorf **sechs Wochen** lang, beginnend ab Kundmachung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfung (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Jede Person ist innerhalb der Kundmachungsfrist zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen berechtigt.

Kundmachungsdauer: 6 Wochen

Eugendorf, am 20. März 2012  
Der Bürgermeister  
Johann Strasser

Marktgemeinde Thalgau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Thalgau eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im **Bereich ‚Lehberg - Mayr Melnhof‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 1.5.2012 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Thalgau, am 19. März 2012  
Der Bürgermeister  
Martin Greisberger

Marktgemeinde Thalgau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Thalgau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Russenstraße / Oberdorfer Straße - Greisberger‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 3.4.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende

Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Thalgau, am 19. März 2012  
Der Bürgermeister  
Martin Greisberger

Marktgemeinde Thalgau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Thalgau für den **Bereich ‚Plainfelder Straße - Schindecker‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 3.4.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Thalgau, am 19. März 2012  
Der Bürgermeister  
Martin Greisberger

Gemeinde Flachau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flachau für den **Bereich „Ortskernabgrenzung“** vier Wochen lang beginnend ab dem 3.4.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Flachau, am 13. März 2012  
Der Bürgermeister  
Thomas Oberreiter

Gemeinde Hallwang  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hallwang einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚westlich Einleiten - nordwestlich Döbring‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 3.4.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind

durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Hallwang, am 21. März 2012  
Der Bürgermeister  
Helmut Mödlhammer

Gemeinde Dienten am Hochkönig  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dienten am Hochkönig für den **Bereich ‚Heizwerk Sonnberg‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 3.4.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Dienten, am 22. März 2012  
Der Bürgermeister  
Jakob Bürgler

Gemeinde Bad Gastein  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bad Gastein für den **Bereich ‚Stiftung Kurtherme Badehospiz‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 3.4.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bad Gastein, am 23. März 2012  
Der Bürgermeister  
Gerhard Steinbauer

Marktgemeinde Golling an der Salzach  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der 28. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Golling auf GP. 98 und Teilflächen der GP. 96/1 und 99/13 KG. Golling mit der 4192 m<sup>2</sup> von Sonstige Flächen § 36 (1) Ziff.15 ROG 2009 in Kerngebiet/L1 § 30(1) Ziff. 3 ROG 2009 umgewidmet wird und gleichzeitig der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Zentrum Nordwest-Baulandmodell“** mit einer Größe des Planungsgebietes von 7771 m<sup>2</sup> auf GP. 98 und Teilflächen der GP. 96/1 und 99/13 KG. Golling vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Golling an der Salzach, am 23. März 2012  
Der Bürgermeister  
Anton Kaufmann

Marktgemeinde St. Michael im Lungau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Michael im Lungau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Ortskern-Katschbergkreuzung‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 3.4.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Michael im Lungau, am 23. März 2012  
Der Bürgermeister  
LAbg. Ing. Manfred Sampl

Gemeinde Dorfgastein  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes

der Gemeinde Dorfgastein einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Zentrum Dorfstrasse 22‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 3.4.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Dorfgastein, am 23. März 2012  
Der Bürgermeister  
Rudolf Trauner

## Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus  
dem Land Salzburg?

Auf der Homepage des Landes Salzburg [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)  
finden Sie aktuelle Pressemeldungen, aber auch umfassende  
Informationen aus allen Bereichen der Landespolitik und  
Verwaltung.

Landespressebüro  
Medien- und Marketingservice  
des Landes Salzburg  
Tel. (0662) 8042 DW 3181  
Fax (0662) 8042 DW 2161



## Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf  
[www.salzburg.gv.at/landversand](http://www.salzburg.gv.at/landversand)

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder,  
DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.)  
können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Maus-  
klick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich  
heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte  
sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige  
Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und  
per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landespressebüro  
Medien- und Marketingzentrum  
des Landes Salzburg  
Tel. (0662) 8042 DW 2026  
Fax (0662) 8042 DW 3170



Werben auf Salzburgs  
besten Adresse

# SALZBURG.AT

## Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &  
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-  
pro Jahr**

## Preise und Info unter:

[www.salzburg.at/werben.html](http://www.salzburg.at/werben.html),  
per E-Mail [office@webworks.at](mailto:office@webworks.at)  
oder per Telefon  
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



P.b.b.  
Erscheinungsort Salzburg  
Verlagspostamt 5020 Salzburg  
GZ 02Z030573 M

*Verleger:* Land Salzburg, vertreten durch das Landespressebüro •  
*Herausgeber:* prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.<sup>a</sup> Karin Gföllner,  
Landespressebüro • *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich):*  
Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-  
2048 • *E-Mail:* [landespressebuero@salzburg.gv.at](mailto:landespressebuero@salzburg.gv.at) • *Bezugsge-*  
*bühren* 25,43 € jährlich • *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg  
• *Druck:* Hausdruckerei des Landes Salzburg